



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1992

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	23. 10. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tariffbereich	1732
20310	21. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	1736
203220	21. 10. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Gewährung einer Nachdienstentschädigung an Beamte (Nachdienstentschädigungsrichtlinien - NER -)	1737
2251	30. 10. 1992	Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen Zulassung von landesweiten Fernsehprogrammen	1738
71260	26. 10. 1992	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken - Aachen -	1737
71260	26. 10. 1992	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken - Bad Oeynhausen -	1737
71260	26. 10. 1992	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken - Dortmund-Hohensyburg -	1737
7920	27. 10. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bestätigung von Jagdaufsehern	1737
8201	23. 10. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei der Abordnung oder Beurlaubung von Beamten zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber	1738

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
23. 10. 1992	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1739
27. 10. 1992	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1739
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
21. 10. 1992	Bek. - Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7-13a WPO)	1739
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 19 v. 1. 10. 1992	1740
	Nr. 20 v. 15. 10. 1992	1740
	Nr. 21 v. 1. 11. 1992	1741

20310

I. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 10. 1992 –
B 4000 – 3.13 – IV 1

Die Landesregierung hat beschlossen, von den Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Landesverwaltung verstärkt Gebrauch zu machen, soweit es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht der Landesregierung über eine Verbesserung und den Ausbau von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst des Landes NRW (LT – Drs. 10/4734), wonach, soweit wie nur möglich, den Wünschen derer, die zeitweilig oder – bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern – auch auf Dauer keine ganze Stelle im Landesdienst in Anspruch nehmen wollen, entsprochen werden soll.

Zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses gebe ich die folgenden Hinweise:

I.

Nach den beamtenrechtlichen Regelungen können Beamtinnen/Beamte aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen beurlaubt und/oder teilzeitbeschäftigt werden (§§ 78 b, 85 a LBG).

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Beschäftigten des Landes NRW wird gebeten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen zu beurlauben bzw. in Teilzeit zu beschäftigen, **soweit es mit den dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen vereinbar ist**. Den obersten Dienstbehörden bleibt es unbenommen, für ihren Bereich, insbesondere hinsichtlich der dienstlichen und betrieblichen Belange, die bei der Einräumung einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung von Bedeutung sind, besondere Regelungen zu treffen.

II.

Zu den Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis bei einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung wird auf folgendes hingewiesen:

1 Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann nach § 50 Abs. 2 BAT und nach § 54 a MTL II Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge gewährt werden, wenn die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Die Voraussetzungen, unter denen nach den einschlägigen Bestimmungen einem Beamten auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden kann, sind für die gesetzlich vorgesehene Dauer ohne weiteres als ein wichtiger Grund im Sinne der tariflichen Regelungen anzusehen.

Für Angestellte, die unter die SR 2 y BAT fallen (Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte) sowie für Arbeiterinnen und Arbeiter, die unter die SR 2 k MTL II fallen (vorübergehend beschäftigte und nichtvollbeschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter), sind § 50 Abs. 2 BAT bzw. § 54 a MTL II nicht anwendbar. Soweit die übrigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind, bin ich damit einverstanden, daß auch diese Beschäftigten in begründeten Einzelfällen Sonderurlaub in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 BAT bzw. des § 54 a MTL II erhalten.

Bei der Ermessensentscheidung, ob die Gewährung des Sonderurlaubes nach den dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen für die beantragte Zeit möglich ist, ist das persönliche Interesse mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Dabei sind auch personalwirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z.B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft), ist die Dauer der Beurlaubung kalender-

mäßig festzulegen und die/der Beschäftigte darauf hinzuweisen, daß eine vorzeitige Beendigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.

Die Entscheidung über die Gewährung des Sonderurlaubes treffen die hierfür von den obersten Landesbehörden bestimmten Dienststellen.

2 Rechtsfolgen der Beurlaubung

2.1 Angestellte

2.1.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit

Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als Beschäftigungs- und Dienstzeit nach §§ 19, 20 BAT. Ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung (§ 50 Abs. 2 BAT) kann in diesen Fällen nicht anerkannt werden.

2.1.2 Bewährungszeit

Die Bewährungszeit nach § 23 a BAT muß ununterbrochen zurückgelegt sein (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 1 BAT). Beurlaubungen von jeweils bis zu 6 Monaten (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BAT) sind jedoch unschädlich, d.h. eine bis zum Beginn der Beurlaubung liegende Bewährungszeit geht nicht verloren. Entsprechendes gilt in den Fällen der Beurlaubung zur Kinderbetreuung (einschließlich des Erziehungsurteils nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz) bis zu insgesamt 5 Jahren (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 1 Buchst. d BAT). Die Zeit der Beurlaubung selbst kann allerdings auf die Bewährungszeit nicht angerechnet werden.

Die Regelung betreffend die Unterbrechung der Bewährungszeit wegen der Kinderbetreuung ist am 1. 4. 1991 in Kraft getreten. Wegen der Übergangsfälle wird auf Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 9 Buchst. a des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 9. 1991 – MBl. NW. S. 1352 – hingewiesen.

Beim Fallgruppenaufstieg nach § 23 b BAT (Bewährungs-, Tätigkeitsaufstieg außerhalb des § 23 a BAT) können vor der Beurlaubung liegende Zeiten nur berücksichtigt werden, wenn im Tätigkeitsmerkmal selbst keine ununterbrochene Tätigkeit bzw. Berufsausübung gefordert wird. Die Zeit der Beurlaubung selbst kann auch in diesen Fällen nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden.

2.1.3 Vergütung

Nach der ab 1. 1. 1988 geltenden Regelung (§ 27 Abschnitt A Abs. 7 Satz 1 bzw. Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 1 BAT) wird die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge von mehr als 6 Monaten für die Festsetzung der Grundvergütung so behandelt, als wenn für die Zeit kein Arbeitsverhältnis bestanden hätte. Die Neuregelung gilt für alle Fälle, in denen die Beurlaubung nach dem 31. 12. 1987 endet, unabhängig davon, wann die Beurlaubung begonnen hatte. Richtet sich die Höhe der Grundvergütung nach dem tatsächlichen Lebensalter, ist die Regelung ohne Auswirkung.

Bei einer Beurlaubung bis zu 6 Monaten erhält die/der Angestellte die Vergütung nach der Lebensaltersstufe/Stufe, die ihr/ihm auch ohne Beurlaubung zustehen würde; das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen/Stufen wird also nicht gehemmt. Entsprechendes gilt in den Fällen einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind (§ 27 Abschn. A Abs. 7 Satz 2 bzw. Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 BAT).

2.1.4 Krankenbezüge

Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die/der Angestellte hat daher keinen Anspruch auf Krankenbezüge (vgl. dazu BAG Urteil vom 17. November 1977 – 5 AZR 599/76 – AP Nr. 8 zu § 9 BUrlG).

2.1.5 Beihilfe

Die/der Angestellte erhält während der Beurlaubung keine laufenden Bezüge und hat daher auch keinen Anspruch auf Beihilfe (§ 1 Abs. 1 BVO vom 9. 4. 1965 – SGV. NW. 2031 – i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO vom 27. 3. 1975 – SGV. NW. 20320 –).

- 2.1.6 Sterbegeld**
Ist eine Angestellte/ein Angestellter zur Zeit ihres/seines Todes nach § 50 Abs. 2 BAT beurlaubt, entsteht kein Anspruch auf Sterbegeld (§ 41 Abs. 1 BAT).
- 2.1.7 Erholungsurlaub**
Bei der Gewährung von Erholungsurlaub einschl. eines etwaigen Zusatzurlaubs ist die Kürzungsvorschrift des § 48 Abs. 3 BAT zu beachten.
- 2.1.9 Übergangsgeld**
Aus § 63 Abs. 1 Satz 2 BAT ergibt sich mittelbar, daß die/der Angestellte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BAT ein Übergangsgeld erhält, auch wenn er während der Beurlaubung ohne Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.
- 2.1.10 Weihnachtswendung**
Die/der beurlaubte Angestellte hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Zuwendungsstarifvertrages für Angestellte einen Anspruch auf die Zuwendung, da die Beurlaubung nicht „zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Tarifvertrages vom 12. 10. 1973) gewährt wurde. Im übrigen gilt, wenn infolge der Beurlaubung Vergütung nicht während des gesamten Kalenderjahres gewährt wird, das Zwölftelungsprinzip (§ 2 Abs. 2 des vorgenannten Tarifvertrages).
- 2.1.11 Urlaubsgeld**
Wer im ganzen Monat Juli nach § 50 Abs. 2 BAT beurlaubt ist, hat keinen Anspruch auf Urlaubsgeld.
- 2.1.12 Vermögenswirksame Leistungen**
Für Kalendermonate, für die der/dem Angestellten keine Bezüge zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (vgl. § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 17. 12. 1970).
- 2.1.13 Zusatzversorgung**
Während der Zeit der Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL bestehen (§ 7 Abs. 2 Versorgungs-TV, § 26 Abs. 3 VBL – Satzung). Da während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge kein laufendes zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist in dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV).
- Die/der Angestellte verliert grundsätzlich nicht wegen der Beurlaubung einen etwaigen Anspruch auf Versorgungsrente. Die Zeit der Beurlaubung ist jedoch nicht gesamtversorgungsfähig (§ 42 Abs. 1 VBL – Satzung). Zu beachten ist auch, daß in bestimmten (seltenen) Fällen anstelle des normalen Steigerungssatzes von 1,875 v.H. nach § 41 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der VBL bei der Errechnung der Höhe der Gesamtversorgung nur der Steigerungssatz von 1,6 v.H. nach § 41 Abs. 2 Satz 5 der Satzung der VBL zur Anwendung kommt. Die Gesamtversorgung ist in den Fällen, in denen die Beurlaubung länger als 12 Monate nach dem 31. Dezember 1985 gedauert hat, nach Maßgabe des § 43b der Satzung der VBL zu berechnen, d.h. die gesamtversorgungsfähige Zeit bzw. die Gesamtversorgung wird nach Maßgabe dieser Bestimmung gekürzt.
- Eine Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt in den Fällen, in denen vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, daß der Urlaub im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegt, und in denen zusätzlich monatlich eine Sonderzahlung nach Maßgabe des § 43b Abs. 4 Satz 1 der Satzung der VBL gezahlt wird. Bei Beachtung von Nr. 2.1.1 Satz 2 besteht jedoch keine Möglichkeit, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen.
- Eine Anwartschaft auf Versorgungsrente (Gesamtversorgung) bleibt auch dann erhalten, wenn eine bis zum Eintritt des Versicherungsfalles dauernde Beurlaubung (sog. Altersurlaub) ausgesprochen wird. Es bestehen daher aus dieser Sicht keine versorgungsrechtlichen Bedenken, einen Altersurlaub zu bewilligen.
- Es wird gebeten, die/den Angestellten vor der Gewährung eines Urlaubs darüber zu unterrichten, daß ggf. zusatzversorgungsrechtliche Nachteile eintreten können und einen von der/dem Angestellten gegengezeichneten Vermerk über diese Belehrung zu den Personalakten zu nehmen. Anfragen wegen der einzelnen Auswirkungen auf die spätere Zusatzversorgung sind ggf. an die VBL zur Beantwortung weiterzuleiten.
- 2.2 Arbeiterinnen/Arbeiter**
- 2.2.1 Beschäftigungszeit**
Wie bei Angestellten gilt die Zeit des Sonderurlaubs auch bei Arbeiterinnen und Arbeitern mangels eines dienstlichen oder betrieblichen Beurlaubungsinteresses nicht als Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II (§ 54a Satz 2 MTL II).
- 2.2.2 Bewährungszeit**
Ist die Einreihung in eine Lohngruppe von der Erfüllung einer bestimmten Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit abhängig, muß diese Zeit nach Nr. 5 Abschnitt B der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II grundsätzlich ununterbrochen zurückgelegt sein. Die Hinweise in Nr. 2.1.2 zum Bewährungsaufstieg der Angestellten nach § 23a BAT gelten entsprechend.
- 2.2.3 Entlohnung**
Die stufenweise Erhöhung des Monatstabellenlohnes ist nach § 24 Satz 2 MTL II an die Vollendung der jeweiligen Beschäftigungszeit gebunden. Die Zeit einer Beurlaubung führt zu keiner Steigerung der Lohnstufen (vgl. Nr. 2.2.1).
- 2.2.4 Krankenbezüge**
Die Ausführungen unter 2.1.4 gelten entsprechend (§ 42 MTL II).
- 2.2.5 Beihilfe**
Die Ausführungen unter 2.1.5 gelten entsprechend (§ 46 MTL II).
- 2.2.6 Sterbegeld**
Die Ausführungen unter 2.1.6 gelten entsprechend (§ 47 Abs. 1 MTL II).
- 2.2.7 Erholungsurlaub**
Die Ausführungen unter 2.1.7 gelten entsprechend (§ 48 Abs. 10 MTL II).
- 2.2.9 Übergangsgeld**
Die Ausführungen unter 2.1.9 gelten entsprechend (§ 65 MTL II).
- 2.2.10 Weihnachtswendung**
Die Ausführungen unter 2.1.10 gelten entsprechend (Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter).
- 2.2.11 Urlaubsgeld**
Die Ausführungen unter 2.1.11 gelten entsprechend (Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter).
- 2.2.12 Vermögenswirksame Leistungen**
Die Ausführungen unter 2.1.12 gelten entsprechend (Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter).
- 2.2.13 Zusatzversorgung**
Die Ausführungen unter 2.1.13 gelten für die Zeit der Beurlaubung nach § 54a MTL II entsprechend.
- 3 Teilzeitbeschäftigung**
Die arbeitsrechtlichen und die tarifvertraglichen Vorschriften lassen eine Teilzeitbeschäftigung auch ohne die in §§ 78b, 85a LBG genannten Voraussetzungen und zeitlichen Beschränkungen zu. Anträge auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung kann deshalb entsprochen werden, wenn und soweit die betrieblichen bzw. dienstlichen Belange dies zulassen.
- Die Teilzeitbeschäftigung kann derart befristet werden, daß das Arbeitsverhältnis nach Fristablauf mit dem gleichen, mit einem anderen Teilzeitumfang oder mit Vollbeschäftigung fortgesetzt

wird. Bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung besteht auch nach Wegfall der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen Gründe kein **Anspruch** auf (künftige) Vollbeschäftigung. Haben familienbezogene Gründe zu der Teilzeitbeschäftigung geführt, soll die/der Angestellte jedoch bei der späteren Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

4 Rechtsfolgen der Teilzeitbeschäftigung

4.1 Angestellte

4.1.1 Geltungsbereich des BAT

Die tarifvertraglichen Regelungen zu der Frage, wer als teilzeitbeschäftigter Angestellter noch vom BAT erfaßt wird, sind in der letzten Zeit verschiedentlich geändert worden. Die letzte Änderung wurde mit dem 66. Änderungsarbeitsvertrag zum BAT vom 24. 4. 1991 vereinbart und gilt ab dem 1. 4. 1991. Danach werden teilzeitbeschäftigte Angestellte vom BAT erfaßt, es sei denn, sie sind als Angestellte geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV oder nebenberuflich tätig (vgl. dazu § 3 Buchst. n BAT sowie Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 9. 1991 – MBl. NW. S. 1352 –).

4.1.2 Beschäftigungs- und Dienstzeit

Eine Ermäßigung der Arbeitszeit wirkt sich auf die Beschäftigungs- und Dienstzeit nicht aus. Allerdings bleiben Zeiten einer Tätigkeit i. S. des § 3 Buchst. n BAT unberücksichtigt. Wird dann eine längere als die bisherige Arbeitszeit vereinbart, wird die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Beschäftigungszeit nur noch in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die neue Arbeitszeit zu der vor der Verlängerung vereinbarten Arbeitszeit steht (Rückrechnung). Die bis zur Verlängerung erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit bleibt jedoch (Besitzwahrung) solange unberührt, wie sich nicht durch die Summe aus umgerechneter Beschäftigungs- und Dienstzeit und nach der Verlängerung zurückgelegter Zeiten eine längere Beschäftigungs- und Dienstzeit ergibt. Die vorstehenden Ausführungen gelten nur für Beschäftigungs- und Dienstzeiten nach dem 31. 3. 1991. Für Beschäftigungs- und Dienstzeiten vor dem 1. 4. 1991 findet insoweit eine Neuberechnung nicht statt.

Beispiele:

Eine Angestellte wird seit dem 1. 1. 1989 mit durchschnittlich 15 Stunden pro Woche beschäftigt. Seit dem 1. 4. 1991 wird ihr Arbeitsverhältnis vom BAT erfaßt. Die Beschäftigungszeit beginnt am 1. 4. 1991. Die vor dem 1. 4. 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit, die im Beispielsfalle null Tage beträgt, bleibt unberührt.

Ein Angestellter ist seit dem 1. 5. 1985 als nichtvollbeschäftigter Angestellter mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt. Mit Wirkung ab 1. 5. 1991 vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien eine Erhöhung der Arbeitszeit auf drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten. Die bisherige Beschäftigungszeit vermindert sich (rechnerisch) von 6 auf 4 Jahre ($50 : 75 = x : 6$). Aufgrund der tariflich vereinbarten Besitzwahrung verbleibt es jedoch zunächst und für zwei weitere Jahre bei der bisherigen Beschäftigungszeit von 6 Jahren, die sich nach Ablauf dieser Zeit dann weiter erhöht.

4.1.3 Bewährungsaufstieg

4.1.3.1 Vor dem 1. 1. 1988 zurückgelegte Bewährungszeiten, in denen die/der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten in denen die/der Angestellte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten

Angestellten beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet. Soweit Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) außerhalb des § 23a BAT vorsehen, werden vor dem 1. 1. 1988 zurückgelegte Zeiten in voller Höhe angerechnet, wenn die/der Angestellte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten tätig war.

4.1.3.2 Bewährungszeiten/Zeiten einer Tätigkeit in der Zeit vom 1. 1. 1988 bis 31. 3. 1991, in denen die/der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch mit einer Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich (Regelfall) beschäftigt war, werden grundsätzlich voll angerechnet. Bei Verlängerung der Arbeitszeit ist eine anteilige Berechnung der in der Teilzeitbeschäftigung zurückgelegten Bewährungszeiten (Rückrechnung) vorzunehmen.

4.1.3.3 Bewährungszeiten/Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. 3. 1991, in denen die/der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten i. S. des § 3 Buchst. n BAT bleiben unberücksichtigt. Wird die Arbeitszeit verlängert, ist eine Rückrechnung der Bewährungszeit vorzunehmen, die jedoch – wie bei der Beschäftigungszeit – nicht zu einem Absinken der bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Bewährungszeit führen darf (vgl. § 23a Satz 2 Nr. 6 Buchst. c i. V. m. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT).

4.1.4 Vergütung

Die/der teilzeitbeschäftigte Angestellte erhält von der Vergütung (§ 26) den Teil der Vergütung, der dem Maß der mit ihr/ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

4.1.5 Jubiläumszuwendung

Die/der nichtvollbeschäftigte Angestellte erhält von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihr/ihm vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden im vollen Umfang bei der Festsetzung der Jubiläumszuwendung zugrundeliegenden Dienstzeit berücksichtigt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BAT).

4.1.6 Beihilfe

Nach § 40 BAT i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO Ang und § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b BVO haben nur solche Angestellte Anspruch auf Beihilfen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt. Dies bedeutet, daß die Beihilfeberechtigung bei Ermäßigung der Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten entfällt.

4.1.7 Übergangsgeld

Nach der ab 1. 4. 1991 geltenden tariflichen Regelung haben auch teilzeitbeschäftigte Angestellte, die vom BAT erfaßt werden, bei Vorliegen der übrigen in § 62 BAT genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Übergangsgeld. Angestellte, die wegen Verrentung ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld.

4.1.8 Weihnachtzuwendung

Ist die regelmäßige Arbeitszeit im Monat September herabgesetzt, ergibt sich über die Ermäßigung der maßgeblichen Vergütung eine Verringerung des Grundbetrages der jährlichen Zuwendung.

4.1.9 Urlaubsgeld

Die/der am 1. 7. eines Kalenderjahres nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält – bei Vorliegen der tarifvertraglichen Voraussetzungen im übrigen – vom Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihr/ihm vereinbarten – am 1. 7. geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

4.1.10 Vermögenswirksame Leistungen

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der vermögenswirksamen Leistung für vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

4.1.11 Zusatzversorgung

Seit der Änderung des Geltungsbereichs des BAT durch den 66. Änderungstarifvertrag vom 26. 4. 1991, der am 1. 4. 1991 in Kraft getreten ist, sind nur noch solche teilzeitbeschäftigten Angestellten von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen, die geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV beschäftigt oder nebenberuflich tätig sind. Eine Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 8 Abs. 2 SGB IV findet nicht statt. Wegen der Einzelheiten, die ggf. auch zu einer Verminderung der Gesamtversorgung führen können, vgl. die Hinweise unter Nr. 2.1.13 sowie § 43a der Satzung der VBL.

4.2 Arbeiterinnen/Arbeiter**4.2.1 Geltungsbereich des MTL II**

Arbeiterinnen/Arbeiter sind unabhängig von der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während einer Teilzeitbeschäftigung vom Geltungsbereich des MTL II erfaßt, es sei denn, sie sind geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV oder nebenberuflich tätig (vgl. dazu § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II sowie Abschnitt B Unterabschn. III Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 9. 1991 – MBL NW. S. 1352 –).

4.2.2 Beschäftigungszeit

Die Ausführungen unter 4.1.2 gelten entsprechend. Das Aufrücken in den Lohnstufen (§ 24 MTL II) ist durch die Teilzeitbeschäftigung, auch bei einer Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, nicht gehindert. Eine Neuberechnung findet insoweit nicht statt (vgl. § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 MTL II).

4.2.3 Bewährungsaufstieg, Zeitaufstieg

Die Ausführungen unter 4.1.3 gelten entsprechend (vgl. Vorbemerkung Nr. 5 Abschnitt C der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II).

4.2.4 Lohn

Teilzeitbeschäftigte Arbeiterinnen/Arbeiter erhalten vom Monatsregellohn den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 Satz 1 MTL II).

4.2.5 Jubiläumszuwendung

Nicht vollbeschäftigte Arbeiterinnen/Arbeiter erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden auf die für die Zahlung der Jubiläumszuwendung maßgebende Jubiläumszeit voll angerechnet (§ 45 Abs. 3 MTL II).

4.2.6 Beihilfe

Die Ausführungen unter 4.1.6 gelten entsprechend (§ 46 MTL II).

4.2.7 Übergangsgeld

Die Ausführungen unter 4.1.7 gelten entsprechend (§ 65 MTL II).

4.2.8 Weihnachtzuwendung

Die Ausführungen unter 4.1.8 gelten entsprechend (Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter).

4.2.9 Urlaubsgeld

Die Ausführungen unter 4.1.9 gelten entsprechend (Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter).

4.2.10 Vermögenswirksame Leistungen

Die Ausführungen unter 4.1.10 gelten entsprechend (Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter).

4.2.11 Zusatzversorgung

Die Ausführungen unter 4.1.11 gelten entsprechend.

5**Versicherungsrechtliche Hinweise****5.1****Beurlaubung**

Mit dem Beginn der Beurlaubung endet die Versicherungs- und Beitragspflicht. In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger noch einen Monat erhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Die/der Beschäftigte kann sich – soweit kein Anspruch auf Familienversicherung (§ 10 SGB V) besteht – für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dieses Recht besteht nur für Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 6 Monate versichert waren. (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Modalitäten über den Beginn dieser freiwilligen Versicherung und über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus § 188 SGB V und den Regelungen der einzelnen Krankenkassen. Für eine solche Versicherung während eines unbezahlten Sonderurlaubs zahlt das Land weder einen Arbeitgeberbeitragsanteil zu dieser Versicherung noch einen Zuschuß zu einer privaten oder freiwilligen Krankenversicherung.

Die/der Beschäftigte kann sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs auch in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern (§ 7 Abs. 1 SGB VI). Auch für solche Versicherungen werden keine Arbeitgeberbeitragsanteile oder Zuschüsse gewährt. Die Beiträge hat die/der Versicherte selbst zu tragen (§ 171 SGB VI). Hinsichtlich eines Anspruchs auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Rente wegen Berufsunfähigkeit – § 43 SGB VI –, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit – § 44 SGB VI –) wird darauf hingewiesen, daß die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der genannten Renten führen kann, da Versicherte grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf diese Renten haben, wenn sie die Wartezeit erfüllen und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit 3 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben (vgl. § 43 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 SGB VI). Die gesetzlichen Bestimmungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 43 Abs. 3 SGB VI) die Verlängerung des Zeitraums von 5 Jahren vor. Hinsichtlich der Frage, ob diese Bestimmungen im Einzelfall Anwendung finden, können allein die zuständigen Rentenversicherungsträger Auskunft erteilen.

5.2**Teilzeitbeschäftigung**

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V können Beschäftigte, die dadurch versicherungspflichtig werden, daß ihre Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes herabgesetzt wird, auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden. Dies gilt auch für Beschäftigte, die im Anschluß an ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des letzten Satzes erfüllt. Voraussetzung ist ferner, daß die/der Beschäftigte seit mindestens 5 Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei gewesen ist. Die nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 befreiten Teilzeitbeschäftigten haben Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 2 SGB V.

Wer wegen Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (vgl. § 5

Abs. 9 SGB V). Dies gilt auch, wenn in diesem Fall eine Familienversicherung nach § 10 SGB V eintritt.

6 Nebentätigkeit

Nach § 11 BAT finden für die Nebentätigkeit der Angestellten die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Nach § 13 MTL II darf die Arbeiterin/der Arbeiter Nebentätigkeiten gegen Entgelt nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat.

Soweit für die Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung arbeitsmarktpolitische Gründe (§ 78 b LBG) maßgebend sind, ist die Vorschrift des § 78 b Abs. 2 LBG (Verzicht auf Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gegen Vergütung) zu beachten.

7 Sonstiges

7.1 Beschäftigung von Arbeitnehmern in einem befristeten Arbeitsverhältnis auf Stellen beurlaubter Arbeitnehmer

Sofern auf den Stellen vorübergehend beurlaubter oder teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aushilfsweise Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß das Land aus der Beschäftigung befristet eingestellter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nicht zu einer Dauerbeschäftigung verpflichtet wird. Daher sind die tariflichen Bestimmungen – insbesondere die SR 2 y BAT bzw. die SR 2 k MTL II – zum Abschluß befristeter Arbeitsverhältnisse besonders sorgfältig zu beachten. Der konkrete Vertretungs- oder Aushilfsfall ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Je länger ein Vertretungs- oder Aushilfsbedarf dauert, umso strengere Anforderungen sind an die Prognose zu stellen, der Bedarf werde wegen Rückkehr entfallen (BAG Urf. v. 11. 12. 1991 7 AZR 431/90 – NZA 1992, 883). Auf die Möglichkeiten, die das Haushaltsgesetz zur vorübergehenden Besetzung von Planstellen und Stellen beurlaubter Bediensteter bietet, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

7.2 Beschäftigung von Arbeitnehmern während eines Erziehungsurlaubs

Wegen der Besonderheiten bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern während eines Erziehungsurlaubs wird auf den RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 4. 1989 – SMBl. NW. 20310 – hingewiesen.

7.3 Dieser RdErl. tritt an die Stelle meines RdErl. v. 27. 10. 1983 (MBl. NW. S. 2352/SMBl. NW. 20310).

– MBl. NW. 1992 S. 1732.

20310

Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1992

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 9. 1992 –
III A 4 – 12-01-00.01

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1983 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

Unter I. Allgemeines

Unter 3. Zuständigkeiten wird nach dem 1. Absatz folgender Absatz eingefügt:

Die Personalangelegenheiten der Waldarbeiter der Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen (LAFO) sind von der LAFO zu bearbeiten, der auch die Führung der Personalakten obliegt.

Der bisherige 2. Absatz wird gestrichen und durch folgenden 3. Absatz ersetzt:

Für die Vertretung des Landes in Arbeitsrechtsstreitigkeiten sind die Direktoren der Landwirtschaftskammer Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte – höhere Forstbehörden – zuständig; soweit es sich um Waldarbeiter der Landesanstalt für Forstwirtschaft handelt, ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – höhere Forstbehörde – zuständig.

Unter II. – Zur Durchführung des MTW im einzelnen

Zu § 11 Zeitlohn

Der 2. Satz „Nur die in § 11 Buchst. a und b ausdrücklich genannten Zulagen gehören zum Zeitlohn.“ wird gestrichen.

Nach den Hinweisen zu § 12 Grundlohn, Ecklohn werden folgende Hinweise zu § 13 Lohngruppen eingefügt:

Zu § 13 Lohngruppen

Zu Absatz 1

Zu Lohngruppen W 2 und W 3:

Waldarbeiter ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt können nur dann in Lohngruppe W 3, Fallgruppe 2, eingestuft werden, wenn ihre besondere handwerkliche oder technische Ausbildung/Fertigkeit für ihre Arbeit im Forstbetrieb erforderlich ist.

Zu Lohngruppen W 5 bis W 7:

Rückeschlepper mit Seilwinde gelten nicht als Forstspezialrückeschlepper, die die Eingruppierung nach Lohngruppe W 7 (8, 9) rechtfertigen.

Zu Absatz 4

Die Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist zu berücksichtigen.

Zu § 14 Lohngruppen

Die Hinweise werden nebst Überschrift gestrichen.

Zu § 19 Alterszulage

Die Hinweise werden nebst Überschrift und Anlage 1 gestrichen.

Zu § 21 Funktionszuschlag

In die Überschrift wird „– (Bemessungsgrundlage 3)“ als Zusatz angefügt.

Zu § 22 Technischer Sonderlohn

Die Hinweise werden nebst Überschrift und Anlage 5 gestrichen.

Zu § 31 Reisekosten, Trennungsgeld

Zu Absatz 4

Im 3. Absatz wird das Wort „Ecklohn“ gestrichen und durch die Worte „Stundenlohn der Lohngruppe W 2“ ersetzt.

Im 4. Absatz wird das Wort „Ecklohn“ gestrichen und durch die Worte „Stundenlohn der Lohngruppe W 2“ ersetzt.

Zu Absatz 5

In der Anlage MTW – D 31 wird in der vorletzten Spalte das Wort „Ecklohn“ gestrichen und durch die Worte „Stundenlohn der Lohngruppe W 2“ ersetzt.

Zu § 45 Krankenbezüge

Zu Absatz 6

Im 1. Absatz werden die Worte „– anders als der Krankenlohn, der nach Absatz 4 längstens für die Dauer von sechs Wochen zu zahlen ist – nicht längstens für die Dauer von 26 bzw. 13 Wochen, sondern“ gestrichen.

Im 2. Absatz werden die Worte „Dies hat zur Folge“ gestrichen und durch die Worte „Daraus ergibt sich“ ersetzt.

Zu Absatz 10

Bei Buchst. a) werden im 2. Satz die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage“ und der 3. Satz gestrichen.

Bei Buchst. b) wird die Zahl „168“ durch die Zahl „160,5“ ersetzt.

In der Anlage 3 werden unter D Ziff. 12. die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage je Std.“ gestrichen. In der Fußnote wird in Ziff. 2) die Zahl „168“ durch die Zahl „160,5“ ersetzt.

Zu § 46 Kuren

In Buchst. a) werden die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsgräberversorgung“ durch das Wort „Versorgungsbehörde“ ersetzt.

Zu § 51 Urlaubsabgeltung

Im 6. Absatz werden die Worte „Die zu zahlende allgemeine Zulage und der“ gestrichen und durch das Wort „Der“ ersetzt; das Wort „ergeben“ wird durch das Wort „ergibt“ ersetzt; die Worte „der allgemeinen Zulage bzw.“ werden gestrichen.

Zu § 55 Sterbegeld

Im 4. Absatz wird der 1. Satz gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Der zum Sterbegeld zu zahlende Sozialzuschlag gilt als Bestandteil des Sterbegeldes.“

Zu § 74 Übergangsvorschrift zu § 22 Abs. 2

Die Hinweise werden nebst Überschrift gestrichen.

Zu § 76 Übergangsvorschrift zu § 67

Die Hinweise werden nebst Überschrift gestrichen.

– MBl. NW. 1992 S. 1736.

203220

**Richtlinien
über die Gewährung
einer Nachtdienstentschädigung an Beamte
(Nachtdienstentschädigungsrichtlinien – NER –)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 10. 1992 –
B 2128 – 10.1 – IV A 3

Mein RdErl. v. 19. 2. 1971 (SMBL. NW. 203220) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium mit Wirkung vom 31. 12. 1992 aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1737.

71260

**Spielbanken
– Aachen –**

Bek. d. Innenministeriums v. 26. 10. 1992 –
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltende Änderung der Spielordnung für die Spielbank Aachen (meine Bek. v. 23. 6. 1976 – SMBL. NW. 71260 –) bekannt:

In § 6 Abs. 2 wird nach dem ersten Absatz folgender Unterabsatz eingefügt:

Die Verwendung von Computern, Taschenrechnern sowie technischen Hilfsmitteln jeglicher Art ist im Spielbetrieb nicht gestattet.

– MBl. NW. 1992 S. 1737.

71260

**Spielbanken
– Bad Oeynhausen –**

Bek. d. Innenministeriums v. 26. 10. 1992 –
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltende Änderung der Spielordnung für die Spielbank Bad Oeynhausen (meine Bek. v. 9. 7. 1980 – SMBL. NW. 71260 –) bekannt:

In § 6 Abs. 2 wird nach dem ersten Absatz folgender Unterabsatz eingefügt:

Die Verwendung von Computern, Taschenrechnern sowie technischen Hilfsmitteln jeglicher Art ist im Spielbetrieb nicht gestattet.

– MBl. NW. 1992 S. 1737.

71260

**Spielbanken
– Dortmund-Hohensyburg –**

Bek. d. Innenministeriums v. 26. 10. 1992 –
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltende Änderung der Spielordnung für die Spielbank Dortmund-Hohensyburg (meine Bek. v. 19. 6. 1985 – SMBL. NW. 71260 –) bekannt:

In § 6 Abs. 2 wird nach dem ersten Absatz folgender Unterabsatz eingefügt:

Die Verwendung von Computern, Taschenrechnern sowie technischen Hilfsmitteln jeglicher Art ist im Spielbetrieb nicht gestattet.

– MBl. NW. 1992 S. 1737.

7920**Bestätigung von Jagdaufsehern**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 10. 1992 –
I A 1 – 62.30.60
III B 6 – 71-28-00.00

1. Nach § 26 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) – SGV. NW. 792 –, sind die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern bestätigte Jagdaufseher. Im übrigen darf als Jagdaufseher nur bestätigt werden, wer geeignet und zuverlässig ist. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde.
2. Nach § 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 889, 1017), haben die bestätigten Jagdaufseher innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind.
3. Bestätigte Jagdaufseher sind Vollzugsdienstkräfte nach § 68 Abs. 1 Nr. 18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46) – SGV. NW. 2010 –, und damit in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt. Der Gebrauch von Schusswaffen ist dabei jedoch untersagt (§ 74).

4. Die sachgemäße Erfüllung der bestätigten Jagdaufseher obliegenden Aufgaben und die rechtmäßige Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse erfordern hinreichende Kenntnisse nicht nur des Jagdwesens, sondern auch der einschlägigen sonstigen Rechtsvorschriften. Aus diesem Grunde macht das LJG-NW die Bestätigung nicht nur von der persönlichen Zuverlässigkeit, sondern auch von der fachlichen Eignung abhängig. Darüber hinaus muß der bestätigte Jagdaufseher jagdlich erfahren sein.
5. Die fachliche Eignung kann als gegeben angesehen werden, wenn Prüfungszeugnisse des Landesjagdverbandes NW über die erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdschutzlehrgang und an einem Fangjagdlehrgang vorgelegt und die Jagdpachtfähigkeit nachgewiesen werden.
6. Künftig ist die erstmalige Bestätigung im Regelfall von diesen Nachweisen abhängig zu machen. Werden diese Nachweise nicht erbracht und kann nicht festgestellt werden, daß der Jagdaufseher, insbesondere aufgrund seiner Ausbildung, seiner sonstigen Vorbildung, seiner beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeiten, fachlich geeignet ist, ist die Bestellung zu versagen. Der Nachweis über das Bestehen der Jägerprüfung oder der Falknerprüfung reicht allein für eine Bestätigung nicht aus.
7. Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 5. 1979 (SMBI. NW. 7920) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1992 S. 1737.

8201

**Verzicht auf die Erstattung
von Nachversicherungsbeiträgen
bei der Abordnung
oder Beurlaubung von Beamten
zur Beschäftigung
bei einem anderen Arbeitgeber**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 10. 1992 –
B 6028 – 3.4 – IV 1

Meinem RdErl. v. 30. 5. 1986 (SMBI. NW. 8201), mit dem ich die Vereinbarung des Bundes und der Länder vom 30. April 1986 über den gegenseitigen Verzicht über die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen in bestimmten Fällen bekanntgegeben habe, wird in Abschnitt A folgender neuer Unterabsatz angefügt:

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der „Vereinbarung vom 30. April 1986 über den Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen“ für Beurlaubungen und Abordnungen beigetreten, die nach dem 30. September 1992 angeordnet oder für Zeiträume danach verlängert werden.

– MBI. NW. 1992 S. 1738.

2251

**Zulassung
von landesweiten Fernsehprogrammen**

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
v. 30. 10. 1992

§ 3 Abs. 3 des LRG NW in der Fassung des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 316) – SGV. NW. 2251 – faßt Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von landesweiten Fernsehprogrammen über erdgebundene Sender geeignet sind, nach Maßgabe des Absatzes 4 zu Frequenzketten zusammen und ordnet diese der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Nutzung durch private landesweite Fernsehveranstalter einschließlich privater lokaler Fernsehfensterprogramme zu.

I.

Gemäß § 4 Satz 1 LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254), – SGV.

NW. 2251 – stellt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hierzu fest:

Für ein landesweites Fernsehprogramm steht folgende zweite Frequenzkette (§ 3 Abs. 4 Ziff. 2 LRG NW i.V.m. Nummer 2 zu § 3 Abs. 4 der Anlage zum LRG NW) zur Verfügung:

Senderstandort	Kanal
Aachen	27
Bergisch-Gladbach	46
Bielefeld	38
Bonn	5
Boitrop	56
Düsseldorf-Hafen, Neuss	44
Dortmund	47
Essen	12*
Hamm	57
Herne	60
Krefeld	33
Leverkusen	53
Münster	51
Paderborn	60
Recklinghausen	39.

* Die Einstellung der mit dem * versehenen Übertragungskapazitäten in die zweite Frequenzkette erfolgt mit der Maßgabe, daß diese ggf. zunächst nur bis zum Beginn des DAB-Versuchverfahrens erfolgt.

II.

Die erforderlichen Zulassungen für die Veranstaltung von Fernsehprogrammen auf der unter I. genannten Frequenzkette werden von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 LRG NW).

Die Zulassung und die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 65 Abs. 3 LRG NW). Es gilt die Gebührensatzung der LfR.

Die Zulassung zur Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms wird von der LfR durch schriftlichen Bescheid gemäß dem Antrag auf mindestens 4 und höchstens 10 Jahre erteilt.

Soweit ein Veranstalter terrestrische Zweitfrequenzen nach § 7 Abs. 6 LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254), – SGV. NW. 2251 – genutzt hat, ist diese Nutzungsdauer bei der Festlegung der Zulassungsdauer nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LRG NW für die Frequenzkette nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 LRG NW anzurechnen (Artikel 6 Abs. 7 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes).

Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß gewährleistet ist, daß täglich zu einer von der LfR bestimmten Uhrzeit bis zu zwei Stunden lokale Fernsehfensterprogramme verbreitet werden können (§ 6 Abs. 5 LRG NW). Die Verbreitungsgebiete für lokale Fernsehfensterprogramme werden von der LfR nach Erlass der Satzungen über das örtliche Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) gesondert bekanntgemacht.

Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen (§ 6 Abs. 6 LRG NW).

Weiter wird auf die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 LRG NW sowie die Zulassungsgrundsätze der §§ 6, 6a und 7 LRG NW hingewiesen.

Im Falle der Zulassung sind die Vorschriften des LRG NW, insbesondere die Programmanforderungen der §§ 11 ff. LRG NW sowie die gesetzlichen Vorgaben für die Finanzierung von Rundfunkprogrammen nach §§ 21 ff. LRG NW einzuhalten.

Die Antragsfrist wird hiermit auf zwei Monate festgesetzt. Sie beginnt am 26. 11. 1992 und endet am 25. 1. 1993. **T.**

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge sind zu richten an:

Landesanstalt für
Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
Postfach 103443
Willi-Becker-Allee 10
4000 Düsseldorf 1

Weitere Informationen zum Antragsverfahren können bei der LfR angefordert werden.

– MBl. NW. 1992 S. 1738.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 10. 1992 –
II B 6 – 438 – 12

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. September 1992 ausgestellte und bis zum 16. September 1994 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5881 des Herrn Per Chr. Eggen, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Kgl. Norwegischen Honorargeneralkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1992 S. 1739.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 1992 –
II B 6 – 451.1 – 9

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. 9. 1991 ausgestellte und bis zum 26. 9. 1994 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5493 von Frau Saida Azouz, Ehefrau des Konsuls Abdeljelil Azouz, Tunesisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1992 S. 1739.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7–13a WPO)

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 21. 10. 1992 –
423 – 77 – 01

Anträge auf Zulassung zum (normalen) Wirtschaftsprüfer-Examen sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie NRW
– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1,

a) bis spätestens 31. Mai 1993 für die Prüfung des 1. Halbjahres 1994 T.

b) bis spätestens 31. Dezember 1993 für die Prüfung des 2. Halbjahres 1994 T.

Vollprüfungen werden ab 1994 nur in dem Prüfungstermin des 1. Halbjahres abgenommen. Dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen, die auf dem Gebiete des Steuerrechts abzulegen sind.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres statt.

Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 200,- mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postgirokonto Essen Nr. 7342-434
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 – Zulassungsgebühr.

– MBl. NW. 1992 S. 1739.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 1. 10. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		stände ab, die bestimmt wird von dem Schwierigkeitsgrad der konkreten Betreuung und dem daraus resultierenden Maß der erforderlichen Fähigkeiten des Betreuers. Als entscheidende Kriterien sind u. a. zu berücksichtigen die Persönlichkeit des Betreuten, dessen Umfeld und wirtschaftliche Verhältnisse sowie der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der verschiedenen Tätigkeiten des Betreuers.	
Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter		LG Paderborn vom 28. Juli 1992 – 5 T 234/92	229
hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums	221		
Bekanntmachungen	222	2. BGB § 1836 II Satz 2 und 3; ZSEG § 2 II Satz 1, § 8 I Ziff. 2 b. Bei der Bemessung des als Vergütung zu gewährenden Stundensatzes ist bei einem Betreuer, der nicht Vereinsbetreuer ist, zusätzlich zu berücksichtigen, ob der Betreuer aufgrund der großen Zahl oder der besonderen Schwierigkeiten der ihm übertragenen Betreuungen gezwungen ist, eigens zur Durchführung seiner Betreuer Tätigkeit ein Büro zu unterhalten, dessen Kosten im Rahmen der Vergütung mit abgegolten werden. – § 8 I Satz 2 ZSEG ist bei der Erstattung von Schreibauslagen nicht entsprechend anzuwenden, jedoch werden für notwendige Kopien, die nicht für die Handakte des Betreuers bestimmt sind, in Anlehnung an § 8 I Ziff. 2 b. ZSEG 0,30 DM je Kopie erstattet.	
Personalnachrichten	225	LG Paderborn vom 23. Juli 1992 – 5 T 189/92	231
Ausschreibungen	227		
Gesetzgebungsübersicht	227		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1836 II Satz 2 und 3; ZSEG § 2 II Satz 1. – Der Mindestbetrag von z. Z. 20,- DM stellt für die Vergütung eines Betreuers in der Mehrzahl der Fälle nicht die Regelvergütung dar. – Die Festsetzung des als Vergütung zu gewährenden Stundensatzes hängt von einer Gesamtbeurteilung aller Um-			

– MBl. NW. 1992 S. 1740.

Nr. 20 v. 15. 10. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		aus, daß der Vermieter für seinen Nutzungswunsch vernünftige und nachvollziehbare Gründe hat, die nicht nur im Zeitpunkt der Kündigungserklärung, sondern auch noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gegeben sein müssen. – Ein Festhalten am Bezugswunsch gerade für die gekündigte Wohnung ist regelmäßig dann rechtsmißbräuchlich, wenn während der Kündigungsfrist eine gleichgeeignete Alternativwohnung frei wird, sofern nicht die Belange des Vermieters die des Mieters überwiegen.	
Stellenbesetzung	233	OLG Düsseldorf vom 11. Juni 1992 – 10 U 168/91.	239
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	233		
Bekanntmachungen	234	Strafrecht	
Personalnachrichten	235	BtMG §§ 1, 29 I Nr. 1; GG Artikel 2 I und II, Artikel 3 I. – Die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, die Haschisch betreffen, sind nicht verfassungswidrig.	
Ausschreibungen	237	OLG Hamm vom 7. August 1992 – 2 Ss 321/92	240
Gesetzgebungsübersicht	238	Hinweise auf Neuerscheinungen	240
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
GG Artikel 14; BGB §§ 535 ff., 564 b. – Die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen Eigenbedarfs setzt vor-			

– MBl. NW. 1992 S. 1740.

Nr. 21 v. 1. 11. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Bekanntmachungen	242
Personalnachrichten	242
Ausschreibungen	244

Rechtsprechung**Zivilrecht**

1. BGB §§ 242, 535 ff., 554, 985; ZPO § 88. – Im Anwaltsprozeß kann die Rüge fehlender Bevollmächtigung des Anwalts der Gegenseite wirksam mit der Folge zurückgenommen werden, daß das Gericht das Vorliegen einer Vollmacht nicht mehr zu überprüfen hat. – Dem auf das Fehlen eines Mietvertrages gestützten Räumungsverlangen des Eigentümers der Mietsache steht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, wenn der Eigentümer aufgrund eines mit dem Besitzer der Sache abgeschlossenen Vorvertrages zum Abschluß eines zur Besitzüberlassung verpflichtenden Hauptvertrages (Mietvertrages) verpflichtet ist. Auch in diesem Fall kann der Eigentümer aber dann die Räumung des Mietobjektes verlangen, wenn die andere Seite einen Grund dafür gesetzt hat, daß ein bereits abgeschlossener Mietvertrag gekündigt werden könnte.
OLG Köln vom 8. April 1992 – 2 U 90/91 244
2. BGB §§ 459, 462, 463; StVZO § 29. – Ein vereinbarter Gewährleistungsausschluß erfaßt auch Mängel, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit eines PKW betreffen. Im Hinweis des privaten Verkäufers auf die nach einer Überarbeitung erfolgte TÜV-Abnahme liegt bei einem älteren Gebrauchtwagen keine Zusicherung, daß sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befinde. Ist in einem Mustervertrag ein Gewährleistungsausschluß und gleichzeitig eine Rubrik für die Eintragung bekannter Mängel vorgesehen, so liegt darin, daß diese Rubrik nicht ausgefüllt wird, keine Erklärung, dem Verkäufer seien keine Mängel bekannt; vielmehr bleibt die Haftung auf arglistig verschwiegene Mängel beschränkt.
OLG Köln vom 8. April 1992 – 2 U 165/91 245
3. BGB §§ 535, 536, 548, 133, 157. – Aus der Bestimmung im Mietvertrag, der Mieter habe die gemieteten Räumlichkeiten ordnungsgemäß und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem aus einer ordnungsgemäßen Benutzung sich ergebenden Zustand zurückzugeben, läßt sich die Überbürdung der grundsätzlich den Vermieter treffenden Erhaltungslast auf den Mieter nicht herleiten.
OLG Düsseldorf vom 4. Juni 1992 – 10 U 158/91 246
4. GG Artikel 6 II und V; BGB § 1738 I. – Artikel 6 II und V GG gebietet es nicht, daß der Gesetzgeber den Eltern eines nichtehelichen Kindes die rechtliche Möglichkeit der erstmaligen Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts auch nach Beendigung ihrer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eröffnet.

– Für diese Fallgestaltung bestehen deshalb keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschrift des § 1738 I BGB.

OLG Hamm vom 9. Juli 1992 – 15 W 145/92 246

Strafrecht

1. StGB § 53 II. – Soweit der Tatrichter bei Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und Geldstrafe von einer Gesamtstrafenbildung absieht und im Rahmen des § 53 II Satz 2 StGB auf Freiheitsstrafe und gesonderte Geldstrafe erkennt, muß er diese Entscheidung nur dann besonders begründen, wenn diese Sanktion nach den konkreten Umständen und Besonderheiten des Einzelfalls als das schwerwiegendere Übel für den Angeklagten erscheint.
OLG Düsseldorf vom 4. März 1992 – 2 Ss 8/92 – 4/92 III . . . 249
2. GewO §§ 105 b, 105 c I Nr. 1; Gesetz über Sonn- und Feiertage §§ 3, 11. – Zum „Notfall“ im Sinne des § 105 c I Nr. 1 GewO, der die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen entgegen § 105 b GewO erlaubt.
OLG Düsseldorf vom 13. April 1992 – 5 Ss (OWi) 106/92 – (OWi) 60/92 I 249
3. BtMG § 29 I Nr. 3 – Der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des § 29 I Nr. 3 BtMG setzt eine jedenfalls noch gebrauchsfähige Menge des Betäubungsmittels voraus.
OLG Düsseldorf vom 15. April 1992 – 5 Ss 127/92 – 38/92 I . . . 250
4. StPO § 33 a. – Die im Nachverfahren gemäß § 33 a StPO ergangene sachliche Überprüfungsentscheidung ist nicht anfechtbar, und zwar unabhängig davon, ob sie die zuvor ohne Gewährung rechtlichen Gehörs ergangene Entscheidung bestätigt, ändert oder aufhebt. – Das Verfahren nach § 33 a StPO dient ausschließlich der Nachholung rechtlichen Gehörs und der Ermöglichung von Gegenvorstellungen, es entfaltet dagegen keine weitergehende Wirkung und eröffnet keinen neuen Rechtszug zur Nachprüfung der Sachentscheidung.
OLG Düsseldorf vom 23. April 1992 – 1 Ws 338/92 250
5. StPO §§ 112 ff.; StGB § 56 III. – Fluchtgefahr ist auch anzunehmen, wenn dem Angeschuldigten erst durch seine Verhaftung das Maß seiner Schuld und die daraus resultierende Straferwartung vor Augen geführt werden. – Im Rahmen der schuldangemessenen Bestrafung von Straftaten gegen Asylbewerber kommt wegen der erheblichen Zunahme solcher Straftaten in jüngster Zeit auch die Erwägung generalpräventiver Strafzumessungsgründe in Betracht, wobei die Verteidigung der Rechtsordnung einer Strafaussetzung entgegenstehen kann.
OLG Düsseldorf vom 13. August 1992 – 3 Ws 488–489/92 . . . 251

Hinweise auf Neuerscheinungen 251

– MBL NW. 1992 S. 1741.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieterschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569